## Buchführungspflichten

## Aufgabenstellung

1. Erläutern Sie unter Angabe der Rechtsquellen die Buchführungspflichten nach Handelsund Steuerrecht für einen a) Freiberufler, b) einen Handwerksbetrieb, c) einen Automobilzulieferer (jeweils als Einzelunternehmen) sowie d) den Automobilzulieferer zusätzlich in der Rechtsfom der GmbH. Nehmen Sie zu jedem einzelnen Fall Stellung 2. Lesen Sie den § 241 a HGB (n.F.) a) Welcher Unternehmer aus der Aufgabe 1 ist betroffen? b) Erläutern Sie die Auswirkung für die Betroffenen!

Hinweis: Abgabenordnung  $\S$  140 und  $\S$  141, HGB  $\S$  238 ff. und  $\S$  1 ff., Einkommensteuergesetz  $\S$  18

## 1. Buchführungspflichten

- a) Freiberufler: nicht buchführungspflichtig, außer: mehr als 500.000 € Umsatz und mehr als 50.000 € Gewinn (§140 AO)
- b) Handwerksbetrieb: nicht buchführungspflichtig, außer: mehr als 500.000 € Umsatz und mehr als 50.000 € Gewinn (§140 AO)
- c) Automobilzulieferer (Einzelunternehmen): buchführungspflichtig, außer weniger als 500.000 € Umsatz und weniger als 50.000 € Gewinn (§140 AO)
- d) Automobilzulieferer (GmbH): buchführungspflichtig (\$140 AO, \$238 HGB)

## 2. §241 HGB

- a) Welcher Unternehmer ist betroffen: jeder Kaufmann, also jeder der auch buchführungspflichtig ist (Einzelunternehmen, GmbH und evtl. Freiberufler, Handwerksbetrieb)
- b) Auswirkungen: zum Schluss eines Geschäftsjahres muss auf Grund der Inventur ein Inventar erstellt werden (am Bilanzstichtag). Die Inventur ist die körperliche (messen, zählen, wiegen) und nichtkörperliche Aufnahme (Prüfung Kontoauszug) der Vermögensgegenstände und Schulden zu einem Stichtag. Das Inventar ist das Ergebnis der Inventur.